



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die energetische Sanierung und erneuerbare Wärmeversorgung von Altbauten in der Stadt Oldenburg („Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“) vom 16. Dezember 2024

Präambel

Die Stadt Oldenburg will bis 2035 klimaneutral sein. Die energetische Sanierung von Altbauten spielt hierbei eine zentrale Rolle. Ziel des „Förderprogramm Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ ist es, Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand umzusetzen.

§ 1 Gegenstand der Förderung und Fördersätze

(1) Förderfähig sind folgende bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden bis maximal 12 Wohneinheiten (baulich zusammenhängende Wohngebäude mit mehreren Hauseingängen werden als ein Gebäude gewertet) und gemischt genutzten Gebäuden (hierbei müssen mehr als 50 Prozent zu Wohnzwecken zur Verfügung stehen) innerhalb der Stadt Oldenburg:

a) energetische Verbesserungen:

(1) Jede einzelne bauliche Maßnahme zur Verbesserung der Energieeffizienz wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen an:

- Außenwänden (Außen- sowie Innendämmung),
- Dachschrägen im beheizten Dachgeschoss,
- obersten Geschossdecken zum nicht ausgebauten Dachraum,
- Flachdächern,
- Kellerdecken oder Kriechkellerdecken,
- Fußböden zum Erdreich,
- Fenstern und Haustüren sowie Dachflächenfenster und Oberlichter.

(2) Voraussetzung ist die Einhaltung der jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m^2k]) beziehungsweise an die Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes (λ -Wert) (siehe Anlage – Technische Mindestvoraussetzungen).

(3) Werden die Bestimmungen des § 1 Buchstabe a Absatz 2 nicht eingehalten, verringert sich die Förderung auf 5 Prozent der Rechnungssumme, jedoch nicht mehr als 500 Euro Förderung.

- (4) Fenster und Haustüren sowie Dachflächenfenster und Oberlichter sind von den Bestimmungen in Absatz 3 ausgenommen. Diese müssen die jeweiligen technischen Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m^2k]) zwingend erfüllen; die Möglichkeit einer Reduzierung der Förderung besteht nicht.
- (5) Ab dem 01.01.2025 sieht die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gemäß § 32a Absatz 2 eine Photovoltaik-Pflicht vor, bei "Erneuerung der Dachhaut bis zur wasserführenden Schicht" eines bestehenden Gebäudes. Im Falle einer Erneuerung der Dachfläche von mindestens 50 Quadratmeter sind mindestens 50 Prozent dieser Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten. Besteht diese Pflicht, wird die Dachsanierung abweichend von Absatz 1 mit insgesamt 15 Prozent der Rechnungssumme gefördert. Voraussetzung hierfür ist das Einreichen eines Angebots über die Installation einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 32a NBauO in der ab dem 01.01.2025 gültigen Fassung. Die Vorgaben aus Absatz 2 sind einzuhalten. Absatz 3 findet Anwendung.

b) Förderung des nachträglichen hydraulischen Abgleichs bei vorhandenen Brennwertheizungsanlagen

- (1) Die Durchführung eines nachträglichen hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Wärmeerzeugern wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert.
- (2) Der hydraulische Abgleich ist nach der DIN EN 12831 Verfahren B durch ein Fachunternehmen zu ermitteln und über das Formular des VdZ (Spitzenverband Gebäudetechnik) nachzuweisen.

c) Austausch der Heizkörper bei Umstellung des Heizsystems auf nicht-fossile Heizungsanlagen

- (1) Begleitend zu einer Heizungssanierung (Umstellung auf nicht-fossile Heizungsanlagen) wird der Austausch der vorhandenen Heizkörper gegen Niedertemperaturheizkörper oder einer Flächenheizung mit 10 Prozent brutto der Rechnungssumme gefördert. Der begleitende Austausch des Heizungssystems hat zeitlich parallel zu erfolgen und muss ebenso zeitgleich zur Förderung des Heizkörperaustauschs beantragt werden.
- (2) Die Neuanschaffung und der Einbau strombetriebener Heizungen (Infrartheizungen) werden unabhängig von den in Absatz 1 genannten Bestimmungen mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert, sofern zum Zeitpunkt der Stellung des Auszahlungsantrags der Nachweis des Bezugs von Ökostrom erbracht werden kann.
- (3) Fußbodenbeläge werden nicht mitgefördert.

d) Erstellung Lüftungskonzept

- (1) Die Erstellung eines Lüftungskonzeptes wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.
- (2) Vorzulegen ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 eines qualifizierten Sachverständigen, der bei der KfW / BAFA als Energieberater registriert ist. In diesem Konzept wird festgelegt, wie ein ausreichender Luftaustausch zur Einhaltung des Feuchteschutzes erfolgen kann. Dieser dient unter anderem auch als Grundlage für den Einbau einer Lüftungsanlage.

e) Thermografie

- (1) Die Erstellung einer qualitätssichernden Thermografie wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.
- (2) Eine voruntersuchende Thermographie (vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme) sowie eine qualitätsprüfende Thermografie (nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme) wird nur im Zusammenhang mit der Beantragung von weiteren Sanierungsmaßnahmen über das Förderprogramm in Höhe der in Absatz 1 genannten Fördersätze gefördert.
- (3) Vorzulegen sind ein Bericht eines qualifizierten Sachverständigen sowie die Rechnung für die Erstellung. Der Bericht muss mindestens bildlich vier verschiedene Bauteile am Gebäude beinhalten sowie zudem eine nähere Erläuterung und Hinweise zur Vermeidung oder Reduzierung der Schwachstellen (zum Beispiel Ausführung zur Wärmebrückenreduzierung).
- (4) Maßnahmenbegleitende Thermografien im Rahmen von Dämmmaßnahmen, beispielsweise vor oder nach einer Hohlschichtdämmung, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, werden nicht gefördert.

f) Qualitätssichernde Leckageortung/Luftdichtigkeitsmessung (Blowerdoortest)

- (1) Die Erstellung einer qualitätssichernden Leckageortung beziehungsweise Luftdichtigkeitsmessung wird mit 25 Prozent der Rechnungssumme gefördert, maximal begrenzt auf 100 Euro.
- (2) Nach erfolgten Sanierungsmaßnahmen (Fenster, Türen und Dach) sollte eine Luftdichtigkeitsmessung durchgeführt werden. Bei dieser Messung wird die Qualität der Sanierungsmaßnahme nachgewiesen.
- (3) Es ist nach Norm DIN EN ISO 9972 die Luftdichtigkeit zu ermitteln. Das Ergebnis ist als Protokoll vorzulegen. Erst dann kann eine Auszahlung erfolgen.

g) Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- (1) Diese Maßnahme wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert.
- (2) Fördervoraussetzung ist die Durchführung einer Luftdichtheitsprüfung nach DIN EN ISO 9972 (2015) und ein bestandener Luftdichtheitstest unter Einhaltung eines Mindestwertes von $n_{50} \leq 1,5$ 1/Stunde.
- (3) Für das Lüftungszentralgerät oder die dezentralen Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung muss der Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstitutes vorliegen. Die Anforderungen an die Energieeffizienz gemäß dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen KfW-Merkblatt, Abschnitt Lüftungsanlagen für die Programme 261/262/461 sind einzuhalten.
- (4) Bei Einbau zentraler oder dezentraler Geräte ist es erforderlich, dass
 - die Erreichung eines feuchtetechnisch notwendigen Mindestluftwechsels durch Erstellung eines Lüftungskonzeptes sichergestellt wird und
 - unter Hinzuziehung von Fachpersonal geprüft wird, ob Lüftungstechnische Begleitmaßnahmen erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel hinsichtlich des Schallschutzes, oder des störungsfreien Betriebs einer vorhandenen raumluftabhängigen Feuerstätte und/oder einer Dunstabzugshaube der Fall sein.

h) Wärmepumpen (WP)

- (1) Gefördert wird die Errichtung von Wärmepumpen-Anlagen bis 100 kW zur Raumheizung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung.
- (2) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) elektrisch betriebener Wärmepumpen muss mindestens folgende Werte erreichen:

<u>Wärmequelle</u>	<u>Elektrisch betriebene Wärmepumpen (JAZ)</u>
Luft	3,5
Erdwärme	3,8
Erdwärme (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0
Wasser	3,8
Wasser (Raumheizung Nichtwohngebäude)	4,0

- (3) Die Energieeffizienz von Wärmepumpen wird mit der „jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz“ gemäß Ökodesign-Richtlinie bewertet. Die in der Anlagenliste vom BAFA aufgeführten Wärmepumpen sind förderfähig.
- (4) Die Förderung beträgt einmalig:
 - für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Luft-Wärmepumpen 10 Prozent der Rechnungssumme
 - für Sole/Wasser-Wärmepumpen (inklusive PVT-/Hybridkollektoren) 15 Prozent der Rechnungssumme
 - für Wasser/Wasser-Wärmepumpen 10 Prozent der Rechnungssumme

- (5) Bei der Errichtung von Hybridanlagen werden nur die Ausgaben für den nicht mit fossilen Brennstoffen betriebenen Teil der Anlage gefördert.

i) Solarthermie-Kollektoren

- (1) Die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung bis 30 m² Bruttokollektorfläche wird mit 10 Prozent der Rechnungssumme gefördert.
- (2) Je nach Anwendungsbereich der solarthermischen Anlage und Bauart des vorgesehenen Kollektors gelten folgende unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens bei erstmaliger Installation:

Kollektor-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 3 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 200 Litern

Flachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 9 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 40 Litern je m² Bruttokollektorfläche

Vakuurröhren- und Vakuumflachkollektor-Anlagen für Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung:

- Bruttokollektorfläche von mindestens 7 m²
- Wärmespeicher-Volumen von mindestens 50 Litern je m² Bruttokollektorfläche.

Diese Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens gelten nicht bei der Erneuerung von bereits bestehenden Solarthermieanlagen.

- (3) Wird eine solarthermische Anlage in Kombination mit einer Wärmepumpe oder einer Biomasse-Anlage errichtet, müssen die in Absatz 2 genannten Mindestanforderungen hinsichtlich der Kollektorfläche und des Speichervolumens nicht eingehalten werden.
- (4) Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (zum Beispiel Schwimmbad-Absorber).

j) Biomasseanlagen

- (1) Gefördert wird die Errichtung folgender automatisch beschickter Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung mit einer Nennwärmeleistung ab 5 kW:
- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
 - Pelletöfen mit Wassertasche (nicht automatisch beschickbar)
 - Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets beziehungsweise – hackschnitzeln und Scheitholz.
- (2) Fördervoraussetzung ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5mg/m³ (Tagesmittelwert).

- (3) Die Förderung für die Installation einer automatisch beschickten Biomasseanlage beträgt 10 Prozent der Rechnungssumme.

k) Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz

- (1) Förderfähig sind die für den Anschluss oder die Erneuerung des Anschlusses an ein Gebäude- oder Wärmenetz notwendigen Maßnahmen und Komponenten (insbesondere Rohrleitungen und Übergabestation) ausschließlich auf dem Grundstück des anzuschließenden Gebäudes.
- (2) Die Umsetzung von investiven Maßnahmen außerhalb des Grundstücks ist im Rahmen des Anschlusses beziehungsweise bei der Erneuerung eines Anschlusses an ein Wärmenetz nicht förderfähig (beispielsweise Stichleitung vom Verteilnetz außerhalb des Grundstücks bis zur Grundstücksgrenze).

l) Flankierende Maßnahmen

- (1) Es können weitere (Neben-)Kosten berücksichtigt werden, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen, zum Beispiel Wiederherstellung der Fassade durch Maurerarbeiten. Die Fördersumme liegt hierbei bei 5 Prozent der Rechnungssumme. Diese zusätzliche Förderung darf nicht die Förderung der energetischen Sanierungsmaßnahme übersteigen. Sollte diese höher sein, wird die flankierende Maßnahme auf die gleiche, gewährte Fördersumme der energetischen Maßnahme reduziert.

m) Wohngeldempfängerinnen und Wohngeldempfängern

- (1) Liegt eine aktuelle Wohngeldbescheinigung vor, werden die Fördersummen um 30 Prozent erhöht. Der Nachweis ist zeitgleich mit der Antragstellung über das Online-Antragsverfahren zu erbringen. Fehlende oder nachträglich eingereichte Nachweise können nicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen gelten die Fördersätze gemäß § 1 a) bis m).

n) Energieberatungskosten

- (1) Nicht übernommen werden die Kosten für eine Energieberaterin oder einen Energieberater, die oder der am Sanierungsprozess beteiligt ist. Dies betrifft jegliche Dienstleistungen, die durch die Energieberaterin oder den Energieberater in Rechnung gestellt werden. Individuelle Sanierungsfahrpläne (iSFP) werden über dieses Förderprogramm ebenfalls nicht gefördert.

§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen sowie Personengesellschaften und juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere gemeinnützige Organisationen und eingetragene Genossenschaften), die Eigentümerin/Eigentümer, Erbbauberechtigte,

Eigentümergeinschaften, sonst dinglich Nutzungsberechtigte oder Mieterin von Gebäuden im Sinne des § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 in der Stadt Oldenburg sind.

- (2) Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt, wenn das zu versteuernde Haushaltseinkommen mehr als 120.000 Euro im Jahr beträgt. Ob das Haushaltseinkommen mehr oder weniger als 120.000 Euro pro Jahr beträgt, ist im Antragsformular anzugeben. Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, zur Kontrolle der Beschränkungen Nachweise des Haushaltseinkommens anzufordern. In einem solchen Fall sind die Einkommenssteuerbescheide für das zweite und dritte Jahr vor Antragstellung des Hauptantrages aller Personen, die zum versteuernden Haushaltsjahreseinkommen beitragen, einzureichen.

Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Wohneinheit mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehepartnerinnen beziehungsweise Ehepartner und Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner und Partnerinnen beziehungsweise Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Ergibt die Prüfung, dass im Antrag falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, wird die Zuwendung zurückgefordert (vgl. § 8 Absatz 1).

- (3) Rente oder Pension beziehende Antragstellende sind von der Beschränkung in Absatz 2 ausgenommen. Die Angaben sind über das Antragsformular anzugeben. Der Renten- bzw. Pensionsbezug ist durch einen aktuell gültigen Rentenausweis bzw. Pensionärsnachweis nachzuweisen.
- (4) Das Einverständnis des/der Eigentümer/in für die Durchführung der beantragten Sanierungsmaßnahme ist vorzulegen, wenn die/der Antragstellende nicht gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer des Gebäudes ist, zum Beispiel bei Mieterinnen und Mietern, Wohnungseigentumsverwaltungen/ Hausverwaltungen.
- (5) Juristische Personen und Personengesellschaften sind antragsberechtigt, sofern die zu fördernden Wohneinheiten gemäß § 1 von Mitgliedern der juristischen Person und Personengesellschaften selbst bewohnt werden.
- (6) Eine Wohnungseigentümergeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss vom Verwalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Wohnungseigentümer gestellt werden. Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands, benennen einen bevollmächtigten Vertreter.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Das zu fördernde Gebäude muss älter als 10 Jahre sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen. Aufstockungen oder Anbauten, die neu errichtet werden, unterliegen nicht der Förderung.
- (2) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Antrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn die Stadt dem vorzeitigen Beginn textlich zugestimmt hat; andernfalls verliert die erteilte Zusage umgehend ihre Gültigkeit. Das Datum des Durchführungsbeginns ist über die Fachunternehmererklärung nachzuweisen.
- (3) Die Maßnahmen müssen den Anforderungen der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ entsprechen und baurechtlich zulässig sein.
- (4) Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen werden gefördert, wenn die fachgerechte Durchführung der Maßnahme durch einen Energieeffizienz-Experten für die Förderprogramme des Bundes oder eines Handwerksbetriebs, der gemäß Satz 1 selbst die entsprechende Sanierungsmaßnahme hätte durchführen können, textlich bestätigt wird. Bei Eigenleistungen können nur die Materialkosten berücksichtigt werden, die direkt bei der Sanierungsmaßnahme verbaut werden. Diese müssen detailliert nachgewiesen werden. Dazu bedarf es auf die antragstellende Person ausgestellte Rechnungen. Kassenzettel werden nicht akzeptiert.
- (5) Die Angebote sind in der Währung Euro vorzulegen. Auch die Zahlung der entsprechenden Rechnungen sind in der Währung Euro zu erfolgen.
- (6) Der Antragsteller erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.
- (7) Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Oldenburg jederzeit durchgeführt werden kann.
- (8) Maßnahmen, zu deren Durchführung ganz oder teilweise eine rechtliche Verpflichtung besteht, werden nicht gefördert. Förderunschädlich ist es, wenn eine Dachsanierung dazu führt, dass eine Pflicht zur Installation einer Photovoltaik-Anlage gemäß § 32a Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) entsteht; die Dachsanierung ist auch in diesem Fall förderfähig.

§ 4 Art, Umfang und Maximalhöhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.
- (4) Die Höhe der Zuwendung beträgt die in § 1 genannten anteiligen Anschaffungskosten, zum Teil begrenzt auf eine maximale Höhe. Die maximale Fördersumme für alle Maßnahmen beträgt 7.500 Euro pro Jahr pro Antragstellenden und Gebäude (Kappungsgrenze). Neben dem selbst genutzten Gebäude kann zusätzlich je antragstellende Person pro Jahr maximal für drei weitere Gebäude, die von den Antragstellenden nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt werden, eine Förderung gewährt werden.
- (5) Die Selbstnutzung des Sanierungsobjektes wird im Antragsformular abgefragt. Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, zur Kontrolle der Beschränkung nach Absatz 4 Satz 3 Nachweise der Selbstnutzung anzufordern. Folgende Nachweise sind zugelassen:
 - Meldebescheinigung oder Meldebestätigung
 - Kopie des Personalausweises der antragstellenden Person
- (6) Die maximale Fördersumme für alle Maßnahmen wird bei Förderung von Photovoltaikanlagen bei umfassender Dachsanierung, für die eine Errichtungspflicht nach § 32a NBauO besteht, abweichend von Abs. 4 auf maximal 10.000 Euro erhöht.
- (7) Für Antragsteller, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen

- (1) Die Förderung durch die Stadt Oldenburg durch das Förderprogramm „Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ erfolgt nachrangig gegenüber anderen Förderprogrammen (zum Beispiel Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)/Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)). Die Antragstellenden haben sich vor Antragstellung zu informieren, ob und ggf. welche anderen Fördermöglichkeiten (Landes-, Bundesmittel, EU-Mittel) in Betracht kommen. Ergibt die Prüfung, dass Fördermittel vorrangiger Förderprogramme tatsächlich zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig auszuschöpfen.

- (2) Eine Kumulation städtischer Fördermittel mit Mitteln anderer Förderprogramme ist sodann zulässig, soweit und bis zu welcher Grenze es diese Förderprogramme im Zeitpunkt der Entscheidung der Stadt Oldenburg über den Förderantrag ermöglichen.
- (3) Mit der Antragstellung erklären die Antragstellenden die Einhaltung des Nachrangigkeitsgrundsatzes nach Absatz 1. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, die Einhaltung durch Vorlage eines Negativbescheids oder eines Nachweises, welche Förderprogramme geprüft wurden, zu überprüfen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden oder wird auf sonstige Weise ein Verstoß gegen den Nachrangigkeitsgrundsatz nach Absatz 1 festgestellt, kürzt oder versagt die Stadt Oldenburg die Förderung anteilig.

§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung

- (1) Der Antrag ist vor Beginn der Sanierungsarbeiten textlich beim Amt für Klimaschutz und Mobilität, Fachdienst Klimaschutz, der Stadt Oldenburg, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg zu stellen. Dieser ist ausschließlich online über den „Förderantrag Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) einzureichen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1 a, abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zum Antragsverfahren vorbehalten.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Für die Vollständigkeit der Unterlagen hat der Antragsteller/die Antragstellerin Sorge zu tragen.
- (3) Zum vollständigen Antrag im Sinne von Absatz 2 gehören das Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten zu den jeweiligen Gewerken. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (4) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine Förderzusage. Die Zusage erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der notwendigen Nachweise bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen.
- (5) Die Auszahlung der zugesagten Fördergelder kann ausschließlich über den „Auszahlungsantrag Klimaschutzmaßnahmen im Altbau“ im Serviceportal der Stadt Oldenburg (<https://serviceportal.oldenburg.de/>) beantragt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann der Auszahlungsantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1 a, abgegeben werden. Das hierzu

erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Auszahlungsanträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen zu den Auszahlungsanträgen vorbehalten.

- (6) Förderantragstellende Person und auszahlungsantragstellende Person müssen übereinstimmen. Bei Nichteinhaltung wird der Auszahlungsantrag zurückgewiesen und ist neu zu stellen. Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist dadurch nicht ausgeschlossen; die Vollmacht ist bei Antragstellung nachzuweisen/einzureichen.
- (7) Eine Auszahlung der zugesagten Fördersumme kann nur erfolgen, wenn alle beantragten Maßnahmen abgeschlossen sind und die in der Förderzusage verlangten Nachweise, bestehend aus Rechnungen, Zahlungsnachweisen und Unternehmererklärungen, vollständig eingereicht werden. Die in der Rechnung aufgeführten Gesamtkosten müssen über den Zahlungsnachweis vollständig nachgewiesen werden. Ansonsten wird die Fördersumme entsprechend gekürzt. Unternehmererklärungen sind durch ausführende Unternehmen beziehungsweise den beteiligten Energieberatern/Architekten zu führen. Als Nachweis kann der Vordruck der KfW oder des BAFA verwendet werden. Sofern mehrere Maßnahmen Bestandteil einer Förderzusage sind, ist der Abschluss aller beantragten Maßnahmen abzuwarten. Eine Teilauszahlung kann nicht erfolgen.
- (8) Werden jedoch die Nachweise über eine Maßnahme beziehungsweise über mehrere Maßnahmen einer Förderzusage nicht eingereicht, werden nur die übrigen nachgewiesenen Maßnahmen zur Auszahlung gebracht, die nicht nachgewiesenen Maßnahmen verfallen. Die Beantragung der Auszahlung ist sorgfältig zu prüfen. Rückfragen zur Richtigkeit des Auszahlungsantrags werden seitens des Fachdienstes Klimaschutz nicht gestellt.
- (9) Die endgültige Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von maximal 24 Monaten ab Datum der vorläufigen Förderzusage, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Folgejahres der Antragstellung, beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind auch alle geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit. Es gibt kein Erinnerungsschreiben zum Ablauf der Frist seitens der Stadt Oldenburg.
- (10) Eine Sanierungsmaßnahme kann nur einmalig über einen Förderantrag zur Förderung beantragt werden. Die Stellung eines erneuernden Förderantrags für eine bereits zugesagte Sanierungsmaßnahme, die aufgrund einer Überschreitung der Frist nicht zur Auszahlung gebracht wurde, ist nicht zulässig.
- (11) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

(12) Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die anrechenbaren Kosten sich gegenüber dem Angebot verringert haben. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

(1) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme durchgeführt wurde, wird der Förderbetrag ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein Konto der/des Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 8 Rückforderung

(1) Angaben sind richtig und vollständig zu tätigen. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

(2) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird, und zwar für das Kalenderjahr der Nutzungsänderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/15 der Fördersumme. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

(1) Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie vom 15. April 2024.

Anlage - Technische Mindestanforderungen

Zu § 1 a) Wärmedämmung, Fenster und Türen

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte [W/m^2k]) der jeweiligen Bauteile

Außenwände

Außenfassade	0,20
Kerndämmung Hohlschicht	Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes $\lambda \leq 0,035$
Außenwände von Baudenkmalen	0,45
Innendämmung, Heizkörpernischen	0,65
Wand gegen unbeheizten Raum	0,25
Wand gegen Erdreich	0,25

Dachflächen

Schrägdächer, Flachdächer	0,14
Dachflächen von Gauben	0,20
Gaubenwangen	0,20
Baudenkmal	höchstmögliche Zwischensparrendämmung, Dämmstoff $\lambda \leq 0,04$

Geschossdecken

Oberste Geschossdecke	0,14
Kellerdecke zum unbeheizten Raum	0,25
Bodenfläche gegen Erdreich	0,25
Decke nach unten gegen Außenluft	0,20

Fenster und Fenstertüren*

Fenster, Balkon- und Terrassentüren**	0,95
Barrierearme oder einbruchshemmende Balkon- und Terrassentüren	1,10
Ertüchtigung von Fenstern	1,30
Kastenfenster / Sonderverglasung	1,30
Dachflächenfenster, Dachoberlichter	1,00
Fenster, Balkon- und Terrassentüren an Baudenkmalen	1,40
Dachflächenfenster, Dachoberlichter an Baudenkmalen	1,40
Ertüchtigung der Fenster an Baudenkmalen	1,60
Außentüren beheizter Räume	1,30

(*keine Fliegengitter und Plissees)

(**Keine Neuerrichtung oder Sanierung von Wintergärten)